ZH_OBERGERICHT SB220244 vom 13. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220244

FR: ZH_OBERGERICHT SB220244 du 13 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220244 del 13 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Am 12. November 2021 meldete der Beschuldigte gegen das Urteil des Be- zirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 11. November 2021 fristgerecht Berufung an (Urk. 34). Am 26. April 2022 reichte der Beschuldigte seine Berufungserklä- rung ins Recht (Urk. 43). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl verzichtete auf eine Anschlussberufung (Urk. 49).

E. 2

Am 23. Juni 2022 wurde der Beschuldigte dem Migrationsamt zwecks Aus- schaffung zugeführt und nach Marokko zurückgeführt (Urk. 51 und 52). Das Mig- rationsamt teilte zudem mit, dass die aktuelle Adresse des Beschuldigten nicht bekannt sei (Urk. 52). Mit Eingabe vom 19. Juli 2022 erklärte die amtliche Vertei- digung, dass die Schweizer Mobiltelefonnummern des Beschuldigten in Marokko nicht mehr funktionierten und unbekannt sei, ob dieser seine E-Mails lesen könne. Er könne nicht als Zustellungsempfänger für den Beschuldigten fungieren. Der Aufenthalt des Beschuldigten sei ihm unbekannt. Solange er keinen Kontakt zu diesem habe, könne er keine Dokumente an diesen weiterleiten. Er wisse nicht, wie es dem Beschuldigten seit dem 23. Juni 2022 ergangen sei und wo sich die- ser aufhalte. Bis er den Kontakt zu diesem wieder hergestellt habe, müssten die notwendigen Zustellungen an den Beschuldigten persönlich auf den strafpro- zessual vorgesehenen Wegen erfolgen. Die Verteidigung gab zudem an, er würde das Gericht umgehend informieren, falls er den Kontakt zum Beschuldigten wie- derhergestellt habe (Urk. 55 S. 2).

E. 3

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens gemäss Art. 406 StPO sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb zur mündlichen Beru- fungsverhandlung vorzuladen ist. Der Beschuldigte hat als Berufungskläger zur Verhandlung zu erscheinen (siehe Art. 405 Abs. 2 StPO). Fraglich ist, ob dem Be- schuldigten die Vorladung rechtsgültig zugestellt werden kann, obwohl sein Auf- enthalt unbekannt ist.

E. 4

Die Vorschriften der Art. 84 ff. StPO über die Eröffnung und Zustellung gel- ten auch im Rechtsmittelverfahren (Urteile des Bundesgerichts 6B_876/2013 vom

E. 6

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Ko- sten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf Fr. 3'127.60 (inkl. MwSt.) festzusetzen sind (vgl. Urk. 57), sind auf die Gerichtskasse zu

nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.